

des Autors, dass das gerade gegenwärtig in der Schweiz lebhaft diskutierte, als „Professorenrecht“ umstrittene Völkerrecht aus seiner Sicht gegenüber dem nationalen Recht die kritische Funktion übernommen habe, die früher vom „Naturrecht“ ausgeübt worden sei. Vielleicht ging der Anstoß dazu von Entscheidungen aus, bei denen die Eidgenossenschaft vor dem EMGR in Straßburg unterlegen war. Die Methoden des öffentlichen Rechts werden in § 34 auf 15 Seiten eher knapp und ohne interdisziplinäre Vertiefung behandelt. Ähnlich wie in der deutschen Staatsrechtslehre bleiben die vielfältigen Erfahrungen mit dem „Richterrecht“ und die verfassungsrelevanten Einsichten aus den Methodenkontroversen in allen Teilgebieten des Rechts, die überwiegend im Zivilrecht (etwa von Arthur Meier-Hayoz) erarbeitet wurden, weitgehend außerhalb der Betrachtung.

Das materialreiche, mit akribischem Arbeitsaufwand sorgfältig recherchierte, mutige und bahnbrechende Buch füllt eine große Lücke. Den Leser erwarten Erkenntnisgewinn, Lesegenuss und vielfältige Anregungen zum Nachdenken. Der Einfluss der Internationalisierung aller europäischen Rechtsordnungen, auch der der Schweiz, der auch das öffentliche Recht betrifft, hätte vielleicht vertieft behandelt werden können. Aber schon jetzt ist das Buch ein Grundlagenwerk für jeden, der sich seiner großen Thematik nähern will.

Konstanz

Bernd Rütters

Klippel, Diethelm, *Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert. Eine Bibliographie. 1780 bis 1850.* Mohr (Siebeck), Tübingen 2012. XXXII, 410 S., ISBN 978-3-16-152081-5

Diethelm Klippel hat in seinen Forschungen unser Bild über die Geschichte des Naturrechts nach Kant entscheidend verändert. Er hat das ältere Bild vom Untergang des Naturrechts mit Kant widerlegt und gezeigt, dass gerade mit Kant zwischen 1780 und 1810 ein Boom naturrechtlicher Literatur einsetzt und auch in späteren Jahren Naturrecht an den Universitäten und in der wissenschaftlichen Literatur stark präsent bleibt. Die alte starre Abfolge Naturrecht – Kant – Savigny – Positivismus ist damit eher einem Nebeneinander gewichen.

In der hier vorzustellenden Bibliographie stellt Klippel nun den Ertrag seiner Untersuchungen übersichtlich zur Verfügung. Dies umfasst eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, eine Zusammenstellung der neueren Sekundärliteratur und eine weit über unsere bisherige Kenntnis hinausreichende Dokumentation der naturrechtlichen Literatur zwischen 1780 und 1850. Zeitlich wird damit die Lücke zwischen Kant und dem aufkommenden Neukantianismus und den in diesem Kontext in den Vordergrund rückenden Allgemeinen Rechtslehren geschlossen.

Zentrales und von Klippel auch thematisiertes Problem war die Auswahl der aufzunehmenden Werke. Äußere Benennungen können irreführen. Jedes Werk wurde daher inhaltlich geprüft. Klippel gibt keine Definition dessen, was er unter Naturrecht versteht. Kriterium war, „ob eine Publikation zumindest teilweise einen naturrechtlich-rechtsphilosophischen Inhalt hat bzw. naturrechtlich-rechtsphilosophisch argumentiert, im Gegensatz zum positiven, z. B. zum staatlichen oder zum römischen Recht“. Im Vordergrund stand daher wohl das Raster positiv/über- bzw. außerpositiv. Hinzu

kamen – unabhängig von eigenen Positionen des Autors – Themen, die generell „naturrechtlich ‚besetzt‘“ waren (S. X). Das Feld ist also groß und umfasst die Hegelianer gleichermaßen wie Savignys Berufsschrift von 1814.

Gefunden wurden so 3592 Schriften naturrechtlichen Inhalts. Sie sind nach Themengebieten und darin alphabetisch geordnet, zudem über ein umfangreiches Personenregister leicht auffindbar. Das dabei wohl wichtigste sind die den Titeln beigefügten, oft sonst nur mühsam zu ermittelnden Rezensionen. Schon dadurch wird Klippels Sammlung für jeden Forscher zur Rechtswissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts zum unentbehrlichen Nachschlagewerk.

Köln

Hans-Peter Haferkamp

Knapp, Natalie, Die Ungehorsamsstrafe in der Strafprozesspraxis des frühen 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung anhand ausgewählter Staaten (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 155). Duncker & Humblot, Berlin 2011. 184 S., ISBN 978-3-428-13714-5

Trotz der legislativen Beseitigung der Folter bis zu Beginn des 19. Jh. blieben Formen gewaltsamer Aussageerzwingung weiterhin zulässig. So sanktionierten etwa die Preußische Criminalordnung (1805) und das Bayerische Strafgesetzbuch (1813) verstocktes Schweigen oder Lügen mit Peitschen- und Stockhieben. Zu den Befürwortern sog. Lügen- und Ungehorsamsstrafen zählten Aufklärer wie Beccaria, v. Sonnenfels oder Feuerbach. Bis weit in das 19. Jh. hinein beharrten Gesetzgebung und überwiegende Lehre auf dem theoretischen Unterschied zwischen zulässiger Ordnungsmaßnahme und verwerflicher, auf Geständniserlangung abzielender Folter. Neuere Arbeiten weisen insofern auf bemerkenswerte Parallelen zu Auffassungen heutiger Autoren, die einer Wiederkehr staatlicher Gewaltanwendung in Form sog. „Rettungs- oder Präventivfolter“ (das Wort reden¹). Die wegweisende – von Knapp nicht gewürdigte – „Bayerische Verordnung zur Abschaffung der Folter“ (1806) verpflichtete den Inquirenten vor der Exekution von Ungehorsamsstrafen gar, „dem Inquisiten deutlich und umständlich vor(zu)halten, aus welcher Ursache ihn dieses Übel treffe, und daß es nicht geschehe, um ihn durch Schmerzen zum Geständnis seiner Schuld zu bewegen“ (§ 11).

Die Gesetzgebungs- und Dogmengeschichte der Lügen- und Ungehorsamsstrafen sind hinreichend erforscht, ihre Anwendungspraxis stellt hingegen ein Forschungsdesiderat dar. An diesem Punkt setzt die von Oestmann betreute Münsteraner Dissertation an. Für acht ausgewählte Territorien sichtete Knapp hunderte von Verhörprotokollen (Fürstbistum Paderborn, Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Freie Reichsstadt Frankfurt, Großherzogtum Baden, Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha, in Teilen auch Königreich Preußen). Das Ergebnis ihrer aufwendigen Archivrecherchen ist ernüchternd. So kann Knapp nur jeweils einen Fall einer verhängten bzw. angedrohten Lügenstrafe dokumentieren (S. 61f., 75f.). Als ergiebiger, wengleich nicht immer zuverlässig, erweisen sich 33 Fallschilderungen, welche die Autorin in der zeitgenössischen Literatur ausfindig machen konnte.

¹) Vgl. die Beiträge in Karsten Altenhain/Nicola Willenberg (Hgg.), Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung, 2011.